

Az.: K90-rb

Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen
vom 04. Januar 1993 (veröffentlicht am 18.01.1993, StAnz. Nr. 2/1993)

zuletzt geändert durch die 19. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes
Nord- und Ostthüringen
vom 11. Mai 2015 (veröffentlicht am 15.06.2015, StAnz. Nr. 24/2015)*

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsleiter geführt.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz
- Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal
- Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten
- Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Wasserversorgungsbetrieb
- Zweckverband Wasser und Abwasser Orla
- Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland
- Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“
- Wasserversorgungszweckverband Weimar
- Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“
- Stadt Erfurt
- Wasserverband Nordhausen
- Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“
- Zweckverband Wasserversorgung „Erfurter Becken“
- ThüWa ThüringenWasserGmbH.

* Die Änderungssatzung vom 11. Mai 2015 ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes ist der gesamte räumliche Wirkungskreis aller Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Sicherstellung der Versorgung seiner Verbandsmitglieder mit Fernwasser über seine Beteiligung an der Thüringer Fernwasserversorgung.
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist ferner die Verwaltung seines Vermögens sowie die Wahrnehmung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten nach dem Gesetz über die Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) sowie nach der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) - Anstalt des öffentlichen Rechts -.
- (3) Die von dem Zweckverband in die Anstalts- und Gewährträgersammlung der Thüringer Fernwasserversorgung entsandten Verbandsräte sowie die von ihm benannten Personen, die von der Thüringer Fernwasserversorgung als Mitglieder ihres Verwaltungsrates bestellt werden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze die Interessen des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Sie haben den Zweckverband über alle wichtigen Angelegenheiten der Thüringer Fernwasserversorgung frühzeitig zu unterrichten. Der Zweckverband kann ihnen Vorgaben und Weisungen erteilen.
- (4) Der Zweckverband kann sich an juristischen Personen und eingetragenen Vereinen beteiligen, deren Tätigkeit der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes dient.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Benutzung der Grundstücke

Der Zweckverband ist berechtigt, Grundstücke der Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Verbandsaufgaben erforderlich ist. Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Beschränkungen ihres Grundeigentums verlangen.

Der Zweckverband kann diese Befugnisse mit Zustimmung der Verbandsversammlung der nach dem Gesetz über die Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) gebildeten Anstalt übertragen.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (2 a) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an (geborener Verbandsrat). Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Hinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (2 b) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren Verbandsrat durch sein Beschlussorgan (gekorener Verbandsrat). Für diese weiteren Verbandsräte bestellen die Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat 2 Stimmen. Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes (geborener Verbandsrat) und der bestellte Vertreter des Verbandsmitgliedes (gekorener Verbandsrat) vertreten je eine Stimme.

Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. Für die interne Abstimmung gilt § 30 Abs. 2 Satz 6 ThürKGG entsprechend. Soweit lediglich der gekorene Verbandsrat an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnimmt, ist dieser nicht stimmberechtigt.

- (4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte endet, wenn ihr Wahlamt, welches sie beim Verbandsmitglied innehaben, endet. Die Amtszeit der gekorenen Verbandsräte endet abweichend von § 28 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, wenn sie aus dem Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes vorzeitig ausscheiden oder wenn ihr Wahlamt, welches sie beim Verbandsmitglied innehaben, endet. Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter der Verbandsräte. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist unbeschadet der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ausschließlich zuständig für:

1. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,

4. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,
5. die Zustimmung zur Entscheidung des Verbandsvorsitzenden über die Bestellung des Geschäftsleiters.

§ 9

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte (geborene und gekorene Verbandsräte) für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verbandsausschuss. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer ein neues bzw. stellvertretendes Mitglied des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte (geborene und gekorene Verbandsräte) für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er vertritt den Verband, soweit nicht die Verbandsversammlung Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen hat.
- (3) In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss je nach Zuständigkeit in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse einem seiner Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes übertragen.

§ 10a

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhält jeder Verbandsrat je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses erhält jedes Mitglied des Verbandsausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 Euro. Dieses Sitzungsgeld reduziert sich auf 60,00 Euro, wenn im Anschluss an die Sitzung des Verbandsausschusses eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält pro Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro, jedoch kein Sitzungsgeld.
- (4) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe per Banküberweisung.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt der Vierte Abschnitt des Ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungswesens kann sich der Zweckverband eines Dritten bedienen.

§12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Umlage richtet sich nach dem Stimmverhältnis gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Auf die Umlage können zum 10. eines jeden Kalendermonats Vorauszahlungen erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach den Ansätzen im Haushaltsplan und wird den einzelnen Verbandsmitgliedern durch Bescheid bekannt gegeben.

Die endgültige Höhe wird nach Abschluss der Haushaltsrechnung ermittelt und den Verbandsmitgliedern durch Bescheid bekannt gegeben. Ergibt sich eine Nachforderung, so ist diese mit der nächsten Vorauszahlung fällig.

Im Falle einer Überzahlung wird diese mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind für jeden angefangenen Monat der Säumnis Zinsen in Höhe von 0,5% des rückständigen Betrages zu zahlen. Die Zinsen werden mit den Monatszahlungen fällig.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres zulässig, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Es findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger.


Klaus-Dieter Marten
Verbandsvorsitzender

